

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 499/2019-2024	Datum: 26.04.2023	Zeichen: FD JKS/Rak
--	-----------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Kultur- und Sozialausschuss	14.06.2023	5	/	/
Finanzausschuss	15.06.2023	zur Kenntnis genommen		
Hauptausschuss	19.06.2023	9	/	/
Stadtrat	29.06.2023	21	/	/

beschlossen am: <u>29.06.2023</u>	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------------------	--------------------------------------

Betreff: Abschluss von Entgeltvereinbarungen
--

<p>Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt das Einvernehmen zu der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2017 vom 08.03.2018 und Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2018 vom 17.04.2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung als Träger der Tageseinrichtung „Storchennest“ gemäß den Kostenanerkennungsverschlügen der Verwaltung zu erteilen.</p> <p>Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ-Vereinbarungen) und die Kostenanerkennungsvorschläge (Gegenüberstellung der Kostenpositionen) sind Bestandteil des Beschlusses.</p>

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	E. Tholotowsky	I. Rakowski	

Sachdarstellung:

Gemäß § 11a Kinderförderungsgesetz (KiFöG) schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Börde) mit dem Träger der Tageseinrichtung eine Vereinbarung über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Der Landkreis Börde und die Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung haben die LEQ-Vereinbarung 2017 am 08.03.2018 rückwirkend zum 01.01.2017 (Anlage 1- umlagefähige Kosten: 1.222.850,34 €) und die LEQ-Vereinbarung 2018 am 17.04.2018 rückwirkend zum 01.01.2018 (Anlage 2- umlagefähige Kosten: 1.201.301,15 €) abgeschlossen.

Der Landkreis Börde hat der Stadt Wolmirstedt die LEQ-Vereinbarungen zur Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde übergeben. Die Verwaltung hat die eingereichten Kalkulationsunterlagen auf Plausibilität geprüft und das Ergebnis dem Landkreis Börde übermittelt.

Das Einvernehmen der Stadt Wolmirstedt zur LEQ-Vereinbarungen 2017 und zur LEQ-Vereinbarung 2018 konnte aufgrund der Plausibilitätsprüfung nicht erklärt werden.

Die Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung hat daher zur LEQ-Vereinbarung 2017 die Schiedsstelle angerufen mit dem Antrag, das Einvernehmen zu ersetzen.

Die Schiedsstelle hatte für die mündlichen Verhandlung den 22.08.2018 festgesetzt. Aufgrund einer zeitlichen Verzögerung im Vorverfahren (LEQ- Vereinbarung 2015) wurde das Schiedsverfahren zur LEQ-Vereinbarung 2017 ausgesetzt. Einen neuen Verhandlungstermin hat die Schiedsstelle bisher nicht festgesetzt.

Zur LEQ-Vereinbarung 2018 hat die Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung die Schiedsstelle nicht angerufen. Unabhängig davon sollte die Erteilung des Einvernehmens der Stadt Wolmirstedt zur LEQ-Vereinbarung 2018 auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses im Schiedsverfahren zur LEQ-Vereinbarung 2017 erfolgen.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerungen gab es zur weiteren Verfahrensweise letztmalig am 22.04.2021 eine Abstimmung mit dem Landkreis Börde und am 17.11.2022 eine Abstimmung mit dem Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung.

Zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung, als Träger der Tageseinrichtung „Storchennest“ wurde Einvernehmen zu den betriebsnotwendigen Kosten erzielt.

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt erteilt das **Einvernehmen** zu der LEQ-Vereinbarung 2017 und der LEQ-Vereinbarung 2018 gemäß den **Kostenanerkennungsvorschlägen der Verwaltung** (Anlage 3- Kostenanerkennungsvorschlag LEQ 2017; Anlage 4- Kostenanerkennungsvorschlag LEQ 2018). Hierbei werden alle Kosten, die für den Betrieb der Tageseinrichtung betriebsnotwendig sind, anerkannt.

Der Träger der Tageseinrichtung hat die betriebsnotwendigen Kosten gemäß der Kostenanerkennung der Verwaltung schriftlich bestätigt (Anlage 5).

LEQ-Vereinbarung 2017 vom 08.03.2018

Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2017

- umlagefähige Kosten: 1.222.850,34 €
Personalkosten: 856.433,02 €
Sachkosten: 366.417,32 €
Platz Kinderkrippe 10 h/Tag: 1.091,96 €

Kostenanerkennung Verwaltung

Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2017

- umlagefähige Kosten: **1.146.496,37 €**
Personalkosten: 856.433,02 €
Sachkosten: 290.063,35 €
Platz Kinderkrippe 10 h/Tag: 1.048,16 €

LEQ-Vereinbarung 2018 vom 17.04.2018

Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2018

- umlagefähige Kosten: 1.201.301,15 €
- Personalkosten: 841.245,65 €
- Sachkosten: 360.055,50 €
- Platz Kinderkrippe 10 h/Tag: 1.115,28 €

Kostenanerkennung Verwaltung

Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2018

- umlagefähige Kosten: **1.128.482,12 €**
- Personalkosten: 841.245,65 €
- Sachkosten: 287.236,48 €
- Platz Kinderkrippe 10 h/Tag: 1.073,09 €

Im **Abrechnungsjahr 2017** wurde dem Träger der Tageseinrichtung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 der Finanzierungsbedarf auf der Grundlage der LEQ-Vereinbarung 2016 vom 22.08.2019 mit den **Platzkosten 2016** (KK 10h/Tag: 1.005,92 €) ausgereicht.

- Aus den Platzkosten der Kostenanerkennung der Verwaltung (KK 10h/Tag: 1.048,16 €) ergibt sich für das **Abrechnungsjahr 2017 eine Nachzahlung** an den Träger in Höhe von **ca. 50.250 €**.

Auf diese Nachzahlung wurde bereits im Dezember 2020 ein Abschlag in Höhe von 30.000 € ausgereicht, so dass **ca. 20.250 € zur Zahlung fällig** sind.

Im **Abrechnungsjahr 2018** wurde dem Träger der Tageseinrichtung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 der Finanzierungsbedarf auf der Grundlage der LEQ-Vereinbarung 2016 vom 22.08.2019 mit den **Platzkosten 2016** (KK 10h/Tag: 1.005,92 €) ausgereicht.

- Aus den Platzkosten der Kostenanerkennung der Verwaltung (KK 10h/Tag: 1.073,09 €) ergibt sich für das **Abrechnungsjahr 2018 eine Nachzahlung** an den Träger in Höhe von **ca. 73.200 €**.

Auf diese Nachzahlung wurde im Dezember 2020 ein Abschlag in Höhe von 42.000 € ausgereicht, so dass **ca. 31.200 € zur Zahlung fällig** sind.

Die Nachzahlung an den Träger der Tageseinrichtung in Höhe von insgesamt **ca. 51.450 €** sind Bestandteil der Haushaltsplanung 2023 (Produkt 36512 529100).

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

 Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht

 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

X ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/Herstellungskosten): 51.450 €	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt X ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2023
Produktkonto: 36512 529100

- Anlagen:**
- Anlage 1 – LEQ 2017
 - Anlage 2 – LEQ 2018
 - Anlage 3 – Kostenanerkennungsvorschlag LEQ 2017
 - Anlage 4 – Kostenanerkennungsvorschlag LEQ 2018
 - Anlage 5 – Bestätigung Träger Kostenanerkennung 2017 und 2018